

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oerlinghausen
vom 09. Dezember 2024

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oerlinghausen vertreten durch den Kirchenvorstand

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 9 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom 1. Juli 2005 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oerlinghausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Vor Inanspruchnahme unserer Leistungen ist die Unterschrift des Nutzungsberechtigten zu leisten.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	495,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.320,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	860,00 Euro
(2) Rasen-Reihengemeinschaftsgrabstätten und pflegefreie Grabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Grabplatte	2.400,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) incl. Grabplatte	1.700,00 Euro
c)	Baumurnenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre) incl. Schild auf der Stele	1.500,00 Euro
d)	Pflegefreie Partnerurnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) incl. Grabplatte	2.100,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Partnerurnenreihengrabstätte je Jahr	105,00 Euro
f)	Pflegefreie Partnergrabstätten für Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Grabplatte je Lage	2.500,00 Euro
g)	Hainurnengrab (Ruhezeit 20 Jahre) incl. Namensschild	1.700,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.425,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.000,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	47,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Jahr	50,00 Euro
e)	Urnengrabkammern/Urnenstelen (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.750,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenstelen je Jahr	87,50 Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	815,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	230,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	460,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer bis zu 5 Tagen	150,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro weiteren Tag	30,00 Euro
d)	Friedhofspersonalkosten für Sargbestattung am Samstag	400,00 Euro
e)	Friedhofspersonalkosten für Urnenbestattung am Samstag	200,00 Euro
f)	Mehrfachbelegungsgebühr (Urne auf einem Sarg)	270,00 Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung		
a)	Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe bei Erdbestattung	330,00 Euro
b)	Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe bei Urnenbestattung	190,00 Euro
c)	Genehmigungsgebühr zur Ausgrabung einer Leiche zur Wiederbestattung	41,00 Euro
d)	weitere anfallende Gebühren nach Aufwand	

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	43,50 Euro
(2)	Genehmigung Beschriftung Platte/Stele	43,50 Euro
(3)	Zweite Beschriftung der Platte bei Partnerurnenreihengrabstätte, incl. Aufnehmen, Neubeschriften und Verlegen	525,00 Euro
(4)	jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	3,50 Euro
(5)	Abräumgebühren nach Kostenvoranschlag	43,50 Euro
(6)	Verwaltungskosten für Abräumung	53,00 Euro
(7)	Rasenpflege bei vorzeitiger Abräumung je Grabstelle und Jahr - Sarg - Urne	40,00 Euro

(nach Genehmigung durch die Friedhofsträgerin)

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bekanntmachung gemäß § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Außerdem muss durch Kanzelabkündigung auf den Anschlag hingewiesen werden.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.



Jörg Gronemeier
Pfarrer Jörg Gronemeier (stellv. Kirchenvorstandsvorsitzender)

Die Friedhofsträgerin

Heidrun Pflües
Heidrun Pflües (Kirchenvorstandsvorsitzende)

K. Hoppe
Karla Hoppe (Friedhofsausschussvorsitzende)